

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 29. September 2008

Nr. 2008/1765

### **Selzach: Flurgenossenschaft Selzach Witi, Genehmigung neues Beizugsgebiet, Statutenrevision und Flurreglement**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Flurgenossenschaft Selzach Witi ersucht um Genehmigung des neuen Beizugsgebietes, der Statutenrevision und des Flurreglementes.

Der Beizugsgebietsplan 2005 mit Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis, die revidierten Statuten und das Flurreglement wurden vom 19. Februar bis 21. März 2007 ordnungsgemäss in Selzach öffentlich aufgelegt. Die damit verbundene Übernahme der Leitungen in der Bauzone wurde der Einwohnergemeinde Selzach schriftlich eröffnet. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

#### **2. Erwägungen**

Die Flurgenossenschaft Selzach Witi wurde am 21. Februar 1938 über das Gebiet südlich der SBB gegründet. Weil viele der damals erstellten Entwässerungsanlagen heute in der Bauzone (Industrie- und Gewerbezone) liegen und damit die Einwohnergemeinde für Unterhalt oder Erneuerungen zuständig ist, wurde das neue Beizugsgebiet auf die Landwirtschaftszone beschränkt. Gestützt darauf und auf §§ 19 ff. der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVo; BGS 923.12) sind die notwendigen Anmerkungen bei sämtlichen Grundstücken im Beizugsgebiet der Flurgenossenschaft im Grundbuch einzutragen, resp. anzupassen oder zu löschen.

Die Statuten wurden dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz und der neuen Bodenverbesserungsverordnung sowie dem aktuellen Zweck der Genossenschaft angepasst.

Das Flurreglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung der Entwässerungsanlagen. Es entspricht weitgehend dem Norm-Reglement des Kantons, wurde vom Amt für Landwirtschaft vorgeprüft und kann genehmigt werden.

Die Flurgenossenschaft Selzach Witi hat die öffentlich aufgelegten Akten an ihrer Generalversammlung vom 25. April 2007 beschlossen.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 8, § 11, § 13 und § 14 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 5 in Verbindung mit § 47, §§ 19 ff. und § 66 BoVo (BGS 923.12)

- 3.1 Das bereinigte Beizugsgebiet der Flurgenossenschaft Selzach Witi wird genehmigt.
- 3.2 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, die Anmerkung "Mitglied der Flurgenossenschaft Selzach Witi, Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot bei sämtlichen Grundstücken im Beizugsgebiet im Grundbuch Selzach einzutragen und die ursprüngliche Anmerkung "Bodenverbesserung" vom 02.06.1947 und 07.04.1981 zu löschen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft schriftlich zu bestätigen.
- 3.3 Die revidierten Statuten und das Flurreglement werden genehmigt.
- 3.4 Von der Abtretung von Haupt- und Sammelleitungen innerhalb der Bauzone an die Einwohnergemeinde Selzach im Sinne von § 11 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft wird zustimmend Kenntnis genommen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen  
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 2545 Selzach  
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen  
Flurgenossenschaft Selzach Witi, Präsident Eddi Fluri, Bellacherstrasse 3, 2545 Selzach

#### **Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Amtschreiberei Region Solothurn (als Anmeldung, mit Akten)